

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 1. Januar 2009

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die vertragliche Beziehung zwischen Alloga AG (im Folgenden Alloga) und ihren Kunden. Mit dem Abschluss eines Vertrages (z.B. durch Übermittlung einer Bestellung) akzeptiert der Kunde ausdrücklich die Geschäftsbedingungen von Alloga als Vertragsbestandteil.

2. Leistungsübersicht Alloga

2.1 Allgemein

Die Alloga erbringt Logistik-Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr und Distribution von pharmazeutischen und kosmetischen Produkten sowie Ernährungs-, Parfümerie- und ähnlichen Produkten.

2.2 Vertriebsmodelle

a. Lagerlieferungen sind Bestellungen zur Lieferung von Produkten, die am Lager von Alloga sind. Es werden dabei folgende Lieferarten unterschieden:

- Abholen der Produkte im Vertriebszentrum von Alloga durch den Kunden.
- Lieferung an den Kunden durch Subunternehmer der Alloga im Rahmen der mit Alloga vereinbarten Lieferfristen.
- Lieferung per Paketdienstleister
- Lieferung per Kurier

b. Überweisungsaufträge sind Bestellungen, die an Alloga seitens der Hersteller zur Ausführung und Fakturierung an den Kunden übergeben werden.

3. Lieferservice

3.1 Allgemeine Lieferfristen

Sofern die Bestellung bis 13.30 Uhr bei Alloga eintrifft, wird die Ware noch am selben Tag ausgeliefert.

Kühlware wird immer per Express oder Kühltransport versendet.

Auf Wunsch werden Bestellungen ab 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr per Express verarbeitet und am selben Tag ausgeliefert. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Kunden.

Alloga hält sich im Übrigen an die geltenden gesetzlichen Regeln.

3.2 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Alloga.

Der Verkauf der Produkte erfolgt unter Eigentumsvorbehalt, der sich auf alle Bestandteile, inkl. Zubehör der Produkte erstreckt. Die Alloga bleibt Eigentümerin der Produkte bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inkl. Zinsen und allfälligen Kosten. Die Alloga ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Käufers im zuständigen Register eintragen zu lassen.

Eine Pfändung oder anderweitige Beschlagnahmung der Produkte hat der Käufer der Alloga unverzüglich mitzuteilen; zudem muss er das zuständige Betreibungsregisteramt über den bestehenden Eigentumsvorbehalt informieren.

3.3 Lieferschein

Der Kunde erhält mit jeder Lieferung einen Lieferschein, welcher über die gelieferte Ware, die Artikelnummer, die Chargen-Angaben sowie die Menge Auskunft gibt.

3.4 Lieferannahme

Der Kunde hat die ausgelieferten Produkte unmittelbar nach Erhalt auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen. Unstimmigkeiten sind innert 5 Tagen nach Lieferung schriftlich und bei Transportschaden mit Foto bei der zuständigen Poststelle resp. beim Spediteur anzubringen. Andernfalls anerkennt der Kunde, dass die Lieferung vertragsgemäss erfolgte und sich in einwandfreiem Zustand befunden hat.

4. Beanstandungen / Entsorgung

4.1 Beanstandungen, Retouren und Rückläufe

Falschlieferungen werden durch die Überprüfung der Abläufe ev. Inventar der Warenlager nachgeprüft.

Der Entscheid über die Massnahmen (Gutschrift, Rücksendung, neue Lieferung usw.) wird gemäss den Richtlinien der Hersteller gefällt.

4.2 Entsorgung von Kundenabfällen

Werden gemäss den kantonalen und behördlichen Richtlinien geregelt.

5. Bestell- und Preissystem

5.1 Bestellsystem

Kunden können bei Alloga entweder schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) oder mittels elektronischem Bestellsystem (EDI) bestellen.

5.2 Preisbestimmung

Die Fakturierung erfolgt zu den im Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Preisen. Der Kunde kann jederzeit beim Hersteller die aktuellen Preise anfragen.

5.3 Lieferkosten

Die Lieferkosten für Kleinmengen (Kleinmengenzuschlag) werden, je nach Hersteller, dem Kunden verrechnet.

5.4 Preisänderungen

Alloga kann im Auftrag und nach Rücksprache mit den Herstellern, die Preise für die Produkte jederzeit und ohne Vorankündigung ändern.

6. Rechnungs- und Zahlungssystem

6.1 Rechnungsstellung

Alloga stellt täglich Rechnungen für die gelieferten Produkte aus.

Der Kunde kann innert 5 Tagen begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Unterlässt er dies, gilt die Rechnung als akzeptiert. Mit Beendigung des Vertrages werden alle ausstehenden und noch nicht bereits fälligen Beträge fällig.

6.2 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsbeträge sind innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfrist zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein marktüblicher Verzugszins in Rechnung gestellt.

6.3 Folgen des Zahlungsverzugs

Hat der Kunde bis zum Fälligkeitsdatum weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich und begründet Einwände dagegen erhoben, kann Alloga die Erbringung sämtlicher Leistungen ohne weitere Ankündigung unterbrechen, weitere Massnahmen zur Verhinderung wachsenden Schadens treffen, Sicherheiten wie Bankgarantien, Debitorenzessionen verlangen, Anträge des Kunden ablehnen und/oder den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen. Der Kunde trägt sämtliche Kosten, die Alloga durch den Zahlungsverzug entstehen, wie namentlich Administrativ- und Mahngebühren, Verzugszins, Anwalts- und Gerichtskosten.

6.4 Verrechnungsausschluss

Der Kunde kann Gegenforderungen mit Forderungen von Alloga ohne deren schriftliche Zustimmung nicht verrechnen.

7. Haftung – Übertragung von Nutzen und Gefahren

7.1 Haftung

Alloga haftet nur für Schäden, die dem Kunden durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten von Alloga entstanden sind. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.

7.2 Übergang von Nutzen und Gefahren

Liefert Alloga die Produkte durch ein externes Transportunternehmen, so gehen Nutzen und Gefahren mit der Übergabe auf den Kunden über.

8. Datenschutz

Der Kunde willigt ein, dass Alloga im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit Daten erhebt, speichert und bearbeitet.

Die Daten werden an die Hersteller weitergeleitet.

9. Gesundheitliche Vorschriften

Bestimmte Produkte von Alloga dürfen nur an Kunden geliefert werden, welche über eine entsprechende Praxis- bzw. Betriebs-, Berufsausübungs- oder eine andere behördliche Bewilligung verfügen. Die Abgabekompetenzen und somit auch der Bezug von Produkten sind über die nationalen und die kantonalen Vorschriften geregelt. Das Vorliegen der erforderlichen Bewilligungen wird von Alloga bei Aufnahme der Geschäftsbeziehungen geprüft oder bei der Behörde eingeholt. Der Kunde wird Alloga unverzüglich über jeden Umstand informieren, welcher seine Praxis- oder Betriebsbewilligung beeinträchtigt. Jeder Kunde ist selber dafür verantwortlich, dass er die an ihn gestellten Voraussetzungen für die Abgabe der von ihm bestellten Produkte erfüllt. Alloga übernimmt hierfür keine Haftung.

10. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Alloga behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern.

11. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

Auf die Rechtsgeschäfte zwischen Alloga und ihren Kunden ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Das Wiener Kaufrecht ist nicht anwendbar.

Zuständig sind die ordentlichen Gerichte in Burgdorf.